

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

Satzung über Auszeichnungen

Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Gräfenberg

Die Stadt Gräfenberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 - 1 - 1 - I) folgende

Satzung über Auszeichnungen der Stadt Gräfenberg

§ 1

Die Stadt Gräfenberg verleiht an besonders verdiente Personen

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- b) den Goldenen Ehrenring der Stadt Gräfenberg
- c) die Bürgermedaille der Stadt Gräfenberg in Gold
- d) die Bürgermedaille der Stadt Gräfenberg in Silber
- e) die Verdienstmedaille der Stadt Gräfenberg um die Völkerverständigung.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflußt und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

§ 3

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft besonders hohe Verdienste erworben haben oder durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Stadt gemehrt haben.

§ 4

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Die Verdienstmedaille um die Völkerverständigung kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im besonderen Maße um die grenzüberschreitenden Städtepartnerschaften und -freundschaften der Stadt Gräfenberg verdient gemacht haben.

§ 6

(1) Einer Persönlichkeit können alle Auszeichnungen des § 1 verliehen werden.

(2) Gleichzeitig können höchstens

- 2 Personen Inhaber des Ehrenbürgerrechtes,
- 4 Personen Träger des Goldenen Ehrenringes,
- 6 Personen Träger der Bürgermedaille in Gold,
- 6 Personen Träger der Verdienstmedaille um die Völkerverständigung und
- 12 Personen Träger der Bürgermedaille in Silber

sein.

§ 7

(1) Die Ausgezeichneten sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste einzuladen.

(2) Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring, die Bürgermedaille und die Verdienstmedaille um die Völkerverständigung sowie die dazugehörige Verleihungsurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(3) Der Goldene Ehrenring darf nur von Ausgezeichneten getragen werden.

§ 8

(1) Der Goldene Ehrenring ist aus 750/000 Feingold, er trägt oben ein stilisiertes Wappen der Stadt Gräfenberg. Die Umschrift lautet: „Stadt Gräfenberg“. In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Die Bürgermedaille in Gold wird in 585/000 Feingold massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Bürgermedaille in Silber wird in Feinsilber massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Bürgermedaillen tragen auf der Vorderseite das Bild der Stadt Gräfenberg mit der Umschrift „Stadt Gräfenberg“, auf der Rückseite das Wappen der Stadt Gräfenberg mit der Umschrift „Für verdienstvolles Wirken“.

(3) Die Verdienstmedaille um die Völkerverständigung ist aus 585/000 Feingold und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Bild der Stadt Gräfenberg mit der Umschrift „Verdienstmedaille der Stadt Gräfenberg“ und auf der Rückseite das Wappen der Stadt Gräfenberg mit der Umschrift „Für Verdienste um die Völkerverständigung“.

§ 9

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Der Erste Bürgermeister legt dem Stadtrat die Vorschläge zur Begutachtung vor.

(2) Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

(3) Die Auszeichnungen nach dieser Satzung erfolgen durch den Ersten Bürgermeister in der Regel in öffentlicher Sitzung mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Die Auszeichnungen sind in den Amtlichen Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg bekanntzumachen.

§ 10

(1) Der Verlust der Auszeichnungen tritt bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder wenn der Stadtrat wegen ehrenrührigen Verhaltens eines Geehrten den Verlust mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen hat.

(2) Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring, die Bürgermedaille und die Verdienstmedaille um die Völkerverständigung mit der Verleihungsurkunde sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg in Kraft.

Gräfenberg, den 18.04.1997

Werner Wolf, Erster Bürgermeister

In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:

1. Änderungssatzung vom 25.07.1997

(§ 8 Abs. 2 und 3 jeweils Satz 1 – Änderung in jeweils 585/000 Feingold)